



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landrätinnen und Landräte der Landkreise im
Land Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörden

die Wahlleiterinnen und Wahlleiter
der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

nachrichtlich:
Landeswahlleiter
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

ausschließlich per E-Mail

Potsdam, 22. August 2023

Kommunalwahlen 2024 - Wahltag und maßgebliche Einwohnerzahl

- Anlagen: 1. Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten
Kommunalwahlen 2024
2. Bevölkerungsstand im Land Brandenburg am 30. April 2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Vorbereitung und Durchführung der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen 2024 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Wahltag

Der Minister des Innern und für Kommunales hat auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 2, § 73 Absatz 1 Satz 2, § 85 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 4 des Brandenburgischen Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes durch die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) bestimmt, dass die nächsten landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen am

Sonntag, den 09. Juni 2024

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zeitgleich mit der Europawahl stattfinden.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Anja Stoof
Gesch.Z.: 03-23-643-50/2023-001/003
Dok.-Nr.: A-2023-00189552
Telefon: +49 331 866-2231
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Datensch-Meldew-Statistik@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

2023 **30**
JAHRE

Verfassungsschutz
Brandenburg

Etwa notwendig werdende Stichwahlen ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden am

Sonntag, den 30. Juni 2024

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlkreiseinteilung und maßgebliche Einwohnerzahl

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) wurde u. a. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG geändert.

Fortan kann in Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, die Vertretung frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise beschließen. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

Insbesondere die Regelzahl der Vertreterinnen und Vertreter (siehe § 6 Absatz 2 BbgKWahlG), die Mindest- oder Höchstzahl der Wahlkreise (siehe § 20 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG) und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (siehe § 28a Absatz 1 und 2 BbgKWahlG) richten sich vornehmlich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises.

Maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises ist gemäß § 96 Absatz 1 BbgKWahlG der letzte Stand der Bevölkerung, welcher vor Bekanntgabe des Wahltages der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) veröffentlicht wurde.

Die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 ist am 21. August 2023 verkündet worden. Der zuletzt vor diesem Zeitpunkt vom AfS veröffentlichte Bevölkerungsstand des Landes und seiner Kommunen (siehe AfS [Hrsg.], Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg April 2023, Statistischer Bericht A I 7 – m 04/23) ist diesem Schreiben als **Anlage 2** beigefügt.

Angemerkt sei, dass als Folgeänderung zu § 21 Abs. 1 BbgKWahlG § 96 Abs. 3 BbgKWahlG neu eingefügt wurde, denn in den Fällen, in denen die Bestimmung der Wahlkreise vor der Bekanntgabe des Wahltages erfolgt, ist für die Wahlkreiseinteilung die zu diesem (früheren) Zeitpunkt verfügbare Einwohnerzahl maßgeblich.

Weitere Ausführungen zu den Rechtsänderungen infolge des Dritten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 2023 erfolgen mit gesondertem Rundschreiben.

Die Landrätinnen und Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben nebst Anlagen an die Verbandsgemeinde, die Ämter sowie amtsfreien Gemeinden und Städte mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keinath

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.